

In dem Maße, wie das ökonomische System des Sozialismus mit den ihm eigenen Gesetzmäßigkeiten uneingeschränkte Geltung erlangt, in dem Maße, wie die sozialistische Warenproduktion allseitig entfaltet, wie die Eigenverantwortung der Betriebe für eine hocheffektive Wirtschaftstätigkeit erhöht, wie die gesellschaftlich-ökonomische Triebkraft des Sozialismus voll wirksam werden kann und muß, in dem Maße greift eine qualitative Weiterentwicklung der gesellschaftlich-planmäßigen Aneignung Platz, bilden sich in den strukturellen Zusammenhängen des aneignenden Subjekts — des volkseigenen Sektors der Volkswirtschaft mit seinen Teilsystemen — neue Züge heraus. Damit reift die Notwendigkeit heran, die Gestaltung der Eigentumsverhältnisse auf eine höhere Stufe zu bringen und den Eigentumsstatus neu zu bestimmen.

War anfänglich eine starke Zentralisation aller entscheidenden Eigentümerfunktionen und ihre Konzentrierung in den Händen staatlicher Organe unerlässlich, verlangen die grundlegenden Veränderungen im Gesamtsystem und namentlich die Entwicklung der ökonomischen Stellung der einzelnen Warenproduzenten jetzt eine sinnvolle Aufteilung. Sie muß in einer pyramidenförmigen Abstufung der Entscheidungsmacht ihren Niederschlag finden. So stellt sich hier das Neue in der Gestaltung und Entfaltung der sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus dar.

Aus dieser Sicht sind zusammenfassend vor allem folgende Ergebnisse festzuhalten :

1. Die Unterscheidung von Eigentum im weiteren und engeren Sinne bleibt auch für das Volkseigentum beachtlich. Der innere Zusammenhang beider Gesichtspunkte des marxistischen Eigentumsbegriffs muß jedoch tiefergründiger als bisher herausgearbeitet und jede Form einer Vorseibständigkeit der Eigentumsverhältnisse gegenüber dem Gesamtsystem der Aneignung überwunden werden. Will man die Entfaltung des Volkseigentums im Prozeß der Entfaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus nachweisen, ist von der Weiterentwicklung des Aneignungssystems auszugehen, das wiederum von der allseitigen Ausbildung einer sozialistischen, gesellschaftlich-planmäßigen Warenproduktion nicht zu trennen ist. Auf diesem Hintergrund müssen dann aber nicht minder die Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen, im Eigentumsstatus, und in erster Linie das Neue im gesellschaftlich-ökonomischen Status der volkseigenen Betriebe bestimmt werden.

2. Volkseigentum als einheitliches Eigentum aller Werktätigen, das in einer zentralisierten Entscheidungsmacht staatlicher Organe (als Repräsentanten des Gesamtwillens) verkörpert wird, ist und bleibt unantastbar. Eine Differenzierung und Präzisierung ist allerdings dahingehend geboten,

— daß das Eigentum in bezug auf Wirtschaftsunternehmen prinzipiell von dem Eigentum in bezug auf gesellschaftliche Konsumtionsfonds unterschieden wird,

— daß seinem Systemcharakter Rechnung getragen wird, der zu der Konsequenz führt, auch die einzelnen Glieder des Gesamtsystems als (Fonds-)Eigentümer anzuerkennen.

Volkseigentum ist so gesellschaftliches Eigentum, das eine Vielzahl von Subjekten hat, die in einer Gemeinschaft zusammengefaßt sind. Jedes dieser Subjekte übt eigene, originäre Eigentümerfunktionen aus, die organisch mit den auf eine optimale Gesamtbewegung bezogenen zentralisierten Funktionen verknüpft sind, die von staatlichen Leitungsorganen wahrgenommen